



Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

EINSCHREIBEN

Schweizerisches Bundesgericht
Postfach
1000 Lausanne 14

18. Mai 2018

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In Sachen

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern,
handelnd durch ihren Co-Präsidenten Kilian Brogli,
dieser vertreten durch Stefan Thöni,

Beschwerdeführerin 1

Piratenpartei Zentralschweiz, 6300 Zug,
vertreten durch ihren Präsidenten Stefan Thöni,

Beschwerdeführerin 2

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen,

Beschwerdeführer 3

gegen

Bundeskanzlei, Bundeshaus, 3003 Bern,

Beschwerdegegnerin 1

Eidgenössisches Departement für Justiz und Polizei,
Bundeshaus West, 3003 Bern,

Beschwerdegegner 2

wegen

Verletzung der Abstimmungsfreiheit durch behördliche Abstimmungskampagne im Vorfeld der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über das Bundesgesetz über Geldspiele

und stellen folgende

1. Rechtsbegehren

1. Es sei die Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über das Bundesgesetz über Geldspiele abzurechnen beziehungsweise das Ergebnis aufzuheben.
2. Obiges unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerinnen.
3. Es sei dieses Verfahren mit dem Verfahren 1C_163/2018 zu vereinen.

2. Formelles

2.1. Vorliegend handelt es sich um eine Stimmrechtssache gemäss Art. 82 lit. c BGG. Angefochten ist ein Entscheid einer Kantonsregierung, gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 88 Abs. 1 lit. c BGG zulässig ist.

2.1.1. Der Beschwerdeführer 3 ist in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Zug stimmberechtigt und somit gemäss Art. 89 Abs. 3 BGG zur Beschwerde berechtigt (angefochtener Entscheid, E. 2). Die Beschwerdeberechtigung ist auch für Beschwerdeführerinnen 1 und 2, welche politische Parteien auf nationaler bzw. kantonaler Ebene sind und gemäss ihren Statuten zum Zweck haben, Politik zu betreiben und die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, gegeben (BGE 130 I 290, E. 1.2).

2.1.2. Die Frist gemäss Art. 100 Abs. 3 lit. b BGG von fünf Tagen seit postalischen Eröffnung des angefochtenen Entscheids ist mit heutiger elektronischer Einreichung eingehalten.

2.1.3. Gemäss Art. 77 BPR sind auch bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen alle die Verletzung des Stimm- und Wahlrechts betreffenden Beschwerden zunächst bei der Kantonsregierung zu erheben. Dies gilt nicht anders, wenn die angerufene Kantonsregierung für die Behandlung der vorgebrachten Rügen nicht zuständig ist, namentlich weil sie Rechtsfragen beschlagen, die über das Gebiet des fraglichen Kantons hinausreichen. In einer gegen den Entscheid der Kantonsregierung gerichteten Beschwerde lassen sich aber in der Folge mit Blick auf Art. 29 BV und Art. 29a BV dem Bundesgericht auch Rügen unterbreiten, welche die Kantonsregierung mangels Zuständigkeit nicht behandeln konnte, sofern sie auf kantonaler Ebene bereits aufgeworfen wurden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_322/2015 vom 19. August 2015 E. 2.4). So verhält es sich auch in diesem Fall (vgl. angefochtener Entscheid, E. 5).

2.2. Die Beschwerdeführer reichen gemäss Art. 119 Abs. 1 BGG gleichzeitig auch subsidiäre Verfassungsbeschwerde ein.

2.2.1. Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor dem Zuger Regierungsrat teilgenommen und haben als Beschwerdeführer respektive politische Parteien ein schutzwürdiges Interesse daran, dass nur Abstimmungsergebnis-

se anerkannt werden, welche den freien Willen des Volkes ausdrücken. Sie sind somit gemäss Art. 115 BGG zur subsidiären Verfassungsbeschwerde berechtigt.

- 2.2.2.** Die Beschwerdeführer rügen nachfolgend im Sinne des Art. 116 BGG die Verletzung der Abstimmungsfreiheit aus Art. 34 Abs. 2 BV.

3. Materielles

3.1. Sachverhalt

- 3.1.1.** Die Bundeskanzlei respektive das EJPD veröffentlichten das in Frage stehende Video unter der Adresse <https://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/ejpd/aktuell/abstimmungen/2018-06-10/geldspielgesetz-br-d.mp4>.

Das Video der Bundeskanzlei kann auf Wunsch digital als Beweismittel nachgereicht werden.

- 3.1.2.** Am 10. Mai 2018 erwähnte der Informationschef des EJPD, Guido Balmer, in einem Beitrag auf dem Sozialen Netzwerk Twitter das Video der Bundeskanzlei.

Beweismittel: act. 16 Tweet vom 10. Mai 2018

3.2. Unzulässigkeit des Videos

- 3.2.1.** Zwar informiert der Bundesrat gemäss Art. 10a Abs. 1 BPR die Stimmberechtigten kontinuierlich über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen. Allerdings beachtet er dabei gemäss Art. 10a Abs. 2 BPR Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.

- 3.2.2.** Unverhältnismässig ist schon alleine das Medium Video als solches, den professionell gemachte Videos sind nicht bloss andere Instrumente der Information, sondern haben eine weit höhere Propagandawirkung. Zudem ist es den Gegnern einer Behördenvorlage nicht ohne grossen finanziellen Aufwand möglich, ein professionelles Video produzieren zu lassen und für seine Verbreitung zu sorgen.

- 3.2.3.** In dem Video wird der Grundsatz der Vollständigkeit dahingehend verletzt, als von «verschiedenen Kreisen» die Rede ist, welche das Referendum ergriffen hätten, ohne die wesentlichen beteiligten Organisationen, also einerseits Piratenpartei Schweiz, Internet Society, Chaos Computer Club, Digitale Gesellschaft und Junge Grüne und andererseits Jungfreisinnige, Junge SVP, Junge glp, und Junge BDP beim Namen zu nennen. Indem diese nicht genannt werden, wird die breite Allianz der Jungparteien und Netzgemeinde gegen das Geldspielgesetz unterschlagen. Im Gegensatz dazu

werden die wichtigsten Akteure der Befürworter, Bundesrat und Parlament, beim Namen genannt, so dass ihnen mehr Gewicht zukommt.

3.2.4. Sodann ist die Rede vom «Referendumskomitee, das von grossen ausländischen Geldspielunternehmen unterstützt wird», wobei nicht nur unterschlagen wird, dass es zwei Komitees, namentlich <http://www.geldspielgesetz-nein.ch/> und <https://gsg-nein.ch/>, gegen das Geldspielgesetz gibt, sondern auch, dass nur eines davon (<https://gsg-nein.ch/>) von ausländischen Geldspielunternehmen unterstützt wird. Die Existenz eines zweiten Komitees, das von ausländischen Geldspielunternehmen kein Geld annimmt, ist für die Entscheidungsfindung wesentlich.

3.2.5. Im Video werden die Befürworter und Gegner des Geldspielgesetzes ausserdem unsachlich ungleich behandelt, indem die Argumente der Befürworter als Fakten in direkter Rede vorgebracht werden, die Argumente der Gegner aber als Behauptungen in indirekter Rede. Hier hätte die Bundeskanzlei ein Format finden müssen, dass die Argumente der Gegner in gleicher Weise zur Geltung bringt wie die Argumente der Befürworter.

3.3. Dominante Rolle der Behörden

3.3.1. Die behördlichen Interventionen in den Abstimmungskampf sind nicht nur isoliert auf ihre Zulässigkeit zu prüfen, sondern in den Kontext der anderen Interventionen zu stellen.

3.3.2. Auch wenn die einzelnen Interventionen der Behörden gerade noch zulässig wären, können sie in der Summe eine Verletzung der Abstimmungsfreiheit bewirken, wenn den Interventionen von Behörden und staatlichen Unternehmen zusammen mehr Gewicht zukommt als der politischen Werbung für die Vorlage von Parteien und zivilgesellschaftlichen Organisationen und Gruppierungen.

3.3.3. Die gegenteilige Ansicht würde dazu führen, dass verschiedene Behörden mit vielen, einzeln zulässigen Interventionen die Rechtsprechung des Bundesgericht unterlaufen und die Abstimmungsfreiheit beliebig aushöhlen könnten.

3.3.4. Im Falle der Abstimmung über das Geldspielgesetz dominieren die Behörden und staatlichen Unternehmen den Abstimmungskampf auf der Befürworterseite. Würde man sämtliche Interventionen der Behörden und der staatlichen Unternehmen wegdenken, so würde sich die Situation der Meinungsbildung radikal zugunsten der Gegner der Vorlage verändern. Wenn aber der Abstimmungskampf tatsächlich nicht mehr von Parteien und Zivilgesellschaft sondern auf einer Seite überwiegend von Behörden geführt wird, so kann von Abstimmungsfreiheit keine Rede mehr sein.

3.3.5. Bei einer derart schweren Verletzung der Abstimmungsfreiheit bei einer Behördenvorlage ist die Volksabstimmung sofort abubrechen.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter, unseren Anträgen zu entsprechen.

Hochachtungsvoll verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Stefan Thöni

Anlagen:

act. 4 Vollmacht des Co-Präsident der Piratenpartei Schweiz

act. 16 Tweet vom 10. Mai 2018

act. 20 angefochtener Beschluss vom 16. Mai 2018